

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: **A 38/2004**

(51) Int. Cl.⁸: **E04F 10/06 (2006.01)**

(22) Anmeldetag: **14.01.2004**

(43) Veröffentlicht am: **15.12.2009**

(30) Priorität:

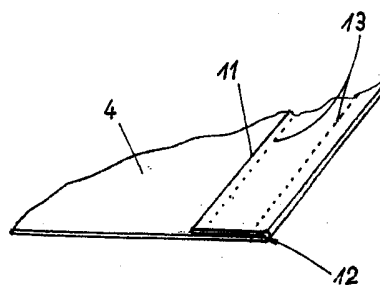
14.02.2003 DE 10306518 beansprucht.

(73) Patentinhaber:

ERHARDT MARKISENBAU GMBH
D-89349 BURTENBACH (DE)

(54) **MARKISE**

(57) Bei einer Markise mit einem Tuch (4) das mit seinem hinteren Randbereich an einer antreibbaren Wickelwelle (2) und mit seinem vorderen Randbereich an einer in Ausfallrichtung des Tuchs (4) beweglichen Zugstange (5) angebracht ist und das entgegen einer an der Zugstange (5) angreifenden Auszugskraft auf die Wickelwelle (2) aufwickelbar ist, wird dadurch eine wirksame Längsbewehrung erreicht, ohne dass der Wickeldurchmesser unzulässig vergrößert wird, dass zumindest im Bereich jeder Längskante des Tuchs (4) eine Längsbewehrungseinrichtung (10) vorgesehen ist, die wenigstens einen in Längsrichtung des Tuchs (4) durchgehenden, dünnen Bewehrungsstreifen (12) enthält, der unter Last eine gegenüber der Dehnung des Tuchs (4) geringere Dehnung aufweist.





Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : E04F 10/06 (2006.01)
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: E04F 10/06D
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): E04F
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 14. Jänner 2004 eingereichten Ansprüchen 1-14 erstellt.

Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
Y	EP 1273734 A2 (SCHMITZ-WERKE GMBH + CO. KG) 8. Jänner 2003 (08.01.2003) <i>Zusammenfassung; Fig. 1-4; Absätze 0009-0012;</i>	1,11-13
	--	
Y	GB 169542 A (HIRSCHHORN) 5. Oktober 1921 (05.10.1921) <i>Fig. 1,2; Seite 2, Zeilen 51-112;</i>	1,11-13
A	<i>Fig. 1,2; Seite 2, Zeilen 51-112;</i>	2-7

Datum der Beendigung der Recherche: 25. September 2009	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Dr. HÖRZER
--	---	----------------------------------

¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente:	
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.
Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.
	E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
	& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.